

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH Aachen,
Templergraben 55, 52056 Aachen

| | | | |
|-----|-------------|------------|-------------------------|
| Nr. | 619 | 02.04.2001 | Redaktion: I. Wilkening |
| S. | 3291 - 3306 | | Telefon: 80-4040 |

Studienordnung
für den Magisterstudiengang Wirtschaftsgeographie
mit dem Abschluss
Magistra Artium bzw. Magister Artium (M.A.)
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Vom 8. Dezember 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) die folgende Studienordnung der Hochschule erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Teilnahmenachweise
- § 9 Fachübergreifende Lehrveranstaltungen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung
- § 13 Studienplan

II Grundstudium

- § 14 Aufbau des Grundstudiums
- § 15 Inhalte des Grundstudiums
- § 16 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Grundstudiums
- § 17 Zwischenprüfung

III Hauptstudium

- § 18 Aufbau des Hauptstudiums
- § 19 Inhalte des Hauptstudiums
- § 20 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Hauptstudiums
- § 21 Magisterprüfung

IV Schlussbestimmungen

- § 22 Weiterbildung, Promotion
- § 23 Übergangsbestimmungen
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage:

Studienplan + ECTS-European Credit Transfer System

Anhang:

Adressenliste

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Masterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der RWTH (MPO) vom 29. Januar 1998 (GABI. NRW. 2 S. 522, ber. 1999 S. 56, Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 488 S. 1787, Nr. 495 S. 1788), geändert durch Satzung vom 26. Juli 1999 (ABl. NRW. 2 S. 853, Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 536 S. 2199), Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiums für das Fach Wirtschaftsgeographie als Haupt- und Nebenfach.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Studium soll die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Bei der Auswahl der Studieninhalte sollen die Anforderungen der Berufswelt und deren Veränderungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus soll das Masterstudium die Fähigkeit zu interdisziplinärem Denken entwickeln.
- (2) Die Wirtschaftsgeographie befasst sich mit
 1. den Strukturen und Funktionen von Wirtschaftsräumen
 2. den wirtschaftlichen Potenzialen von Räumen und den Möglichkeiten ihrer Inwertsetzung
 3. der Beurteilung von Standorten industrieller und agrarischer Produktion sowie von Dienstleistungen
 4. dem Wandel und der Dynamik von Wirtschaftsräumen als Auswirkung technischer Entwicklung und politischer Einflussnahme.

Die Wirtschaftsgeographie leistet dabei Grundlagenforschung für raumbezogene wirtschaftliche Entscheidungen. In der angewandten Forschung umfasst ihr Tätigkeitsfeld Regional-, Raum- und Entwicklungsplanung ebenso wie industrielle Standortberatung und Marktforschung sowohl in Industrieregionen als auch in Entwicklungsländern. Eine wesentliche Ergänzung findet die Wirtschaftsgeographie an der RWTH Aachen in den Wirtschaftswissenschaften und einer Reihe von weiteren Spezialdisziplinen, die sich mit den Problemen des Technologie-Transfers befassen.

- (3) Mit der derzeitigen Personalstruktur des Geographischen Instituts und den entsprechend vertretenen Forschungsschwerpunkten ergeben sich folgende berufsbezogene Studienschwerpunkte in Wirtschaftsgeographie:
 1. Wirtschaftsraumanalyse und Wirtschaftsförderung
 2. Kommunikative Dienstleistungen

Diese Spezialisierung stellt kein eigenes Studienfach dar, sondern ist vielmehr eine Bündelung von Befähigungen, die derzeit besonders stark auf dem Arbeitsmarkt nachgefragt sind. Zu diesen Schwerpunkten werden in nicht festliegender Reihenfolge Vorlesungen, Seminare und Projekte geboten. Die mögliche Teilnahme an einem der Schwerpunkte ist erst nach bestandener Zwischenprüfung möglich und ist nur für Studierende im Hauptfach Wirtschaftsgeographie zugänglich. Für die Leistungen im Rahmen des Studienschwerpunkts wird eine persönliche Bestätigung am Ende des Studiums erteilt, die die besonderen Qualifikationen und die im Rahmen des Studienschwerpunkts besuchten Veranstaltungen darlegen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Studium des Fachs Wirtschaftsgeographie ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Anfragen nach den Bewerbungsmodalitäten sollten spätestens fünf Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studierendensekretariat der RWTH (Anhang) gerichtet werden. Ausländische Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die nicht in Besitz der deutschen Hochschulreife sind, wenden sich an das Akademische Auslandsamt (Anhang).
- (2) Bei fehlender Hochschulreife kann die Zulassung zum Studium, allerdings nur für ein höheres Semester, auch aufgrund einer bestandenen Einstufungsprüfung erfolgen. Informationen hierzu sind beim Studierendensekretariat erhältlich.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester begonnen werden. Empfohlen wird die Aufnahme des Studiums im Wintersemester. Wird das Studium zum Sommersemester aufgenommen, sollte vor Aufnahme des Studiums die Studienberatung am Geographischen Institut wegen der konkreten Studienplanung aufgesucht werden.

§ 5 Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Das Magisterstudium umfasst das Studium in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern bzw. in zwei Hauptfächern. Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein daran anschließendes Hauptstudium mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern. Die Regelstudienzeit bezeichnet die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Studienabschluss erreicht werden kann; sie umfasst daher sowohl die Studienzeit als auch den Zeitaufwand für das Ablegen von Prüfungen einschließlich der Anfertigung der Magisterarbeit. Der Studienumfang beträgt in der Regel höchstens 150 Semesterwochenstunden (SWS). Der Studienumfang ist abhängig von der gewählten Fächerkombination (vgl. § 4 MPO). Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Als Haupt- oder Nebenfächer können die in § 3 Abs. 1 MPO genannten Fächer gewählt werden. Auf Antrag und mit Zustimmung des Magisterprüfungsausschusses können als Nebenfächer auch andere Studienfächer zugelassen werden, die in einem anderen Fachbereich der RWTH oder an einer anderen universitären Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vertreten sind. Darüber hinaus können gemäß § 24 MPO Zusatzfächer gewählt werden. Deren Studienumfang und Studieninhalte sowie Prüfungsumfang und Prüfungsinhalte entsprechen denen von Nebenfächern.
- (3) Der Studienumfang im Fach Wirtschaftsgeographie beträgt im Hauptfach 70 SWS, im Nebenfach 43 SWS.
- (4) Das Grundstudium im Fach Wirtschaftsgeographie umfasst im Haupt- und Nebenfach je 27 SWS und schließt mit der Zwischenprüfung ab, davon 16 SWS Pflichtveranstaltungen und 11 SWS Wahlpflichtveranstaltungen
- (5) Das Hauptstudium im Fach Wirtschaftsgeographie umfasst im Hauptfach 43 SWS, im Nebenfach 16 SWS. Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab. Das Hauptfach umfasst 16 SWS als Pflichtveranstaltungen und 28 als Wahlpflichtveranstaltungen. Das Nebenfach umfasst vier SWS als Pflichtveranstaltungen und 12 SWS als Wahlpflichtveranstaltungen.

- (6) Zusätzlich zu den Fachstudien sind fachübergreifende Lehrveranstaltungen im Umfang von neun SWS zu besuchen.
- (7) Pflichtfächer sind solche Veranstaltungen, die gemäß Studienordnung von allen Studierenden des jeweiligen Studiengangs zu besuchen sind. Bei Wahlpflichtveranstaltungen sind Veranstaltungen aus einem vorgegebenen Gebietskatalog zu wählen. Wahlfächer können frei aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 6 Lehr- und Lernformen

Die für das Studium vorwiegend in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen durchgeführt:

- Vorlesung
Zusammenhängende Darstellung von Fachwissen einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden zur Vermittlung eines Überblicks und von grundlegenden Zusammenhängen. Ein individuelles Nacharbeiten mit Hilfe von Lehrbüchern wird erwartet.
- Seminar
Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse. Fachliche Grundkenntnisse werden vorausgesetzt.
- Hauptseminar
Erarbeitung von komplexen Problemstellungen und Vertiefung exemplarischer Kenntnisse zwecks Befähigung zur selbständigen Bearbeitung wissenschaftlicher Themen.
- Kolloquien
Diskussionsveranstaltungen, in denen in Ergänzung der übrigen Veranstaltungen vor allem aktuelle, fächerübergreifende bzw. prüfungsvorbereitende Themenstellungen oder neuere Fachliteratur behandelt werden.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

§ 7 Leistungsnachweise

- (1) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine nach der MPO als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung bzw. die Magisterprüfung geforderte individuelle Studienleistung. Im Studium der Wirtschaftsgeographie werden Leistungsnachweise durch Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, Referate oder Hausarbeiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht.
- In den Klausurarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er in angemessener Zeit und unter Verwendung der von der Prüferin bzw. von dem Prüfer zugelassenen Hilfsmittel mit den geläufigen Methoden des Faches Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann.
 - In mündlichen Prüfungen soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
 - Ein Referat ist ein Vortrag von mindestens 20 und höchstens 45 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung von etwa 20 bis 30 Seiten. Dabei soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er zur wissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage ist und dieses angemessen präsentieren kann.

Die schriftliche Ausarbeitung des Referats ist spätestens eine Woche vor dem Referatsvortrag der Seminarleitung vorzulegen.

- In den Hausarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er selbständig und unter Heranziehen der einschlägigen Hilfsmittel Probleme des Fachs schriftlich bearbeiten und den Inhalt angemessen darstellen kann. Der Umfang einer Hausarbeit liegt in der Regel zwischen 15 und 30 Seiten. Er sollte 40 Seiten nicht überschreiten.
- (2) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung ist festzulegen, welche Leistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises zu erbringen sind.
- (3) Leistungsnachweise werden mit einer Bewertung versehen; die Bewertung wird nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Wird eine Leistung nicht mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet, wird Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben, sofern der Leistungsnachweis auf der Basis eines Referats gemäß Absatz 1 vergeben wird. Die Anzahl der Versuche zum Erwerb eines Leistungsnachweises ist nicht limitiert.
- (4) Konnte der Leistungsnachweis aus triftigen Gründen, z. B. Krankheit, nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erbracht werden, sind Wiederholungsmöglichkeiten innerhalb desselben Semesters einzuräumen.

§ 8 Teilnahmenachweise

Für Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich können Teilnahmenachweise vorgesehen werden. Diese bescheinigen eine aktiv unterstützende Teilnahme. Eine Bewertung im Sinne einer Benotung ist ausgeschlossen. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die durch den Teilnahmenachweis bestätigt wird, ist Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung bzw. die Magisterprüfung bzw. ist Voraussetzung für den Erwerb einzelner Leistungsnachweise.

§ 9 Fachübergreifende Lehrveranstaltungen

Gemäß § 4 Abs. 2 und 5 der MPO sind fachübergreifende Lehrveranstaltungen vorgesehen.

§ 10 Prüfungen

- (1) Die Zwischenprüfung kann im Fach Wirtschaftsgeographie studienbegleitend durchgeführt werden und besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung.
- (2) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung im Fach Wirtschaftsgeographie erfolgt bei der bzw. dem Zwischenprüfungsbeauftragten im Geographischen Institut in der letzten Woche der Vorlesungszeit. Die Klausurarbeiten finden in der Regel sechs Wochen nach der Anmeldung statt, die mündlichen Prüfungen in der Regel zu Beginn der darauf folgenden Vorlesungszeit.
- (3) Die Magisterprüfung im Fach Wirtschaftsgeographie kann studienbegleitend durchgeführt werden und besteht im Hauptfach aus der Magisterarbeit, einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung, im Nebenfach aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.
- (4) Die Klausurarbeiten der Magisterprüfung werden pro Semester an mindestens zwei Terminen durchgeführt; diese werden mindestens sechs Monate vorher durch Aushang bekannt gegeben. Mündliche Prüfungstermine werden in Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer individuell festgelegt.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Kriterium für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist die Gleichwertigkeit. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, sind generell gleichwertig. Dasselbe kann auch für Studienzeiten sowie für Studien- und Prüfungsleistungen gelten, die in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG oder an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind.
- (2) Die Anrechnung von im Geltungsbereich des HRG erbrachten Studienzeiten bzw. Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen. Die entsprechenden Nachweise müssen von der oder dem Studierenden dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden. Die Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen muss hingegen beantragt werden.
- (3) Die zur Anrechnung notwendigen Feststellungen werden vom Prüfungsausschuss getroffen, ggf. nach Anhörung einer Fachprüferin bzw. eines Fachprüfers.

§ 12 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

- (1) Auskünfte und Beratung in allgemeinen und fachübergreifenden Fragen erteilt die Zentrale Studienberatung (Anhang).
- (2) Allgemeine Auskünfte zum Studium von Ausländerinnen und Ausländern an der RWTH und zum Auslandsstudium deutscher Studierender erteilt das Akademische Auslandsamt (Anhang).
- (3) Die verbindliche Beratung in Fach- und Prüfungsfragen führt, auch für Ausländerinnen und Ausländer, das Geographische Institut durch. Weitere Informationen erteilt u. a. die Fachschaft Philosophie (7/1) (Anhang).
- (4) Das Geographische Institut führt Informationsveranstaltungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu Beginn jedes Semesters durch. Diese Veranstaltungen werden durch besonderen Aushang angekündigt. Darüber hinaus erfolgen in regelmäßigen Abständen Informationsveranstaltungen zu den einzelnen Studienabschnitten.
- (5) Falls die Fachschaft Erstsemestertutorien anbietet, soll die zugehörige Beratung durch Studierende höherer Semester den Anfängerinnen und Anfängern helfen, das Einleben in die noch ungewohnten organisatorischen und sozialen Situationen an der Hochschule und deren Umfeld zu erleichtern. Die Teilnahme an diesen Erstsemestertutorien wird empfohlen.
- (6) Für die Beurteilung der persönlichen Eignung für das Studium sind nach allen Erfahrungen die Art der schulischen Vorbildung und die hierbei erzielten Leistungsnachweise nur unzulängliche Merkmale. Bei Zweifeln an der Eignung sollte möglichst umgehend die Studienberatung des Geographischen Instituts bzw. die Zentrale Studienberatung (Anhang) aufgesucht werden. Dies gilt insbesondere für Empfängerinnen bzw. Empfänger von BAföG-Förderung, da nach den Bestimmungen des BAföG ein Wechsel bis zum Ende des zweiten Semesters unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, ein späterer Wechsel zu einem anderen Studiengang in der Regel den Verlust der Förderung zur Folge hat. Auskünfte über Förderung nach dem BAföG erteilt das Studentenwerk (Anhang).

§ 13 Studienplan

Dieser Studienordnung ist ein Studienplan als Anlage beigelegt, der Bestandteil dieser Studienordnung ist.

II Grundstudium

§ 14 Aufbau des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll gemäß § 13 Abs. 1 MPO die grundlegenden Inhalte und Methoden des Fachs Wirtschaftsgeographie vermitteln.
- (2) Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.

§ 15 Inhalte des Grundstudiums

Das Grundstudium des Fachs Wirtschaftsgeographie als Haupt- sowie Nebenfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

| | VG | SWS | Art | Lei | ECTS |
|---|----|-----|-----|-----|---------|
| 1. Allgemeine Agrargeographie (Wirtschaftsgeographie I) | P | 2 | V | | |
| 2. Allgemeine Industriegeographie (Wirtschaftsgeographie II) | P | 2 | V | | |
| 3. Allg. Geographie der Dienstleistungen (Wirtschaftsgeographie III) | P | 2 | V | | |
| 4. Allgemeine Physische Geographie | P | 2 | V | | |
| 5. Einführung in die Wirtschaftsgeographie | P | 2 | Ü | TN | 2 |
| 6. Quantitative Methoden d. Wirtschaftsgeographie I: Teil 1: Grundlagen der Kartographie (K I) Teil 2: Einführung in die Statistik (mit EDV-Grundlagen) | | P | 4 | Ü | LN |
| 7. Grundseminar Allgemeine Wirtschaftsgeographie | P | 2 | Ü | LN | 4 |
| 8. Sechs eintägige Exkursionen | WP | 3 | Ü | TN | 4 |
| 9. Grundzüge der Wirtschaftswissenschaften I | WP | 4 | Ü | TN | 5 |
| 10. Grundzüge der Wirtschaftswissenschaften II Zwischenprüfung (umfasst Gebiete 1-4) | WP | 4 | Ü | TN | 5 10 |

VG = Verpflichtungsgrad

P = Pflichtveranstaltung

WP = Wahlpflichtveranstaltung

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung / Seminar

V = Vorlesung

Lei = Leistung

LN = Leistungsnachweis

TN = Teilnahmenachweis

ECTS = European Credit Transfer System

§ 16 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Grundstudiums

- (1) Im Grundstudium sind gemäß § 10 Abs.1 Nr. 3 in Verbindung mit § 11 Nr. 14 MPO folgende Leistungsnachweise (LN) und Teilnahmenachweise (TN) zu erbringen:
 1. Quantitative Methoden der Wirtschaftsgeographie I (LN)
 2. Allgemeine Wirtschaftsgeographie (LN)
 3. Einführung in die Wirtschaftsgeographie (TN)
 4. Sechs eintägige Exkursionen (TN)
 5. Grundzüge der Wirtschaftswissenschaften I (TN)
 6. Grundzüge der Wirtschaftswissenschaften II (TN)
- (2) Die Leistungs- und Teilnahmenachweise gemäß Absatz 1 sind Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung.

§ 17 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums.
- (2) Die Zwischenprüfung im Haupt- und Nebenfach Wirtschaftsgeographie besteht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 14 MPO aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung.

- (3) Die Zwischenprüfung bezieht sich auf Themengebiete des Grundstudiums.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert in Haupt- und Nebenfach höchstens 45 Minuten. Die Klausurdauer beträgt in Haupt- und Nebenfach höchstens vier Stunden.
- (5) Eine Prüfungsleistung, die nicht mindestens mit "ausreichend (4,0)" bewertet wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat sich vor einer Festsetzung der Fachnote "nicht ausreichend" (5,0) nach der zweiten Wiederholung der schriftlichen Prüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Weiteres regelt § 17 Abs.2 MPO.
- (6) Die in § 5 Abs. 2 MPO genannten Anmeldefristen sind zu beachten.

III Hauptstudium

§ 18 Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium werden die im Grundstudium vermittelten inhaltlichen und methodischen Grundlagen in Form einer exemplarischen Vertiefung fortgeführt.
- (3) Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab.

§ 19 Inhalte des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium umfasst im Hauptfach folgende Lehrveranstaltungen:

| | VP | SW | Art | Lei | ECTS |
|--|----|----|-----|-----|------|
| | | S | | | |
| 1. Regionalplanung und Raumordnung | P | 2 | V | | |
| 2. Allgemeine Siedlungsgeographie (Kulturgeographie I) | P | 2 | V | | |
| 3. Allgemeine Bevölkerungsgeographie (Kulturgeographie II) | P | 2 | V | | |
| 4. Regionale Geographie und regionalisierende Methoden | WP | 4 | V | | |
| 5. Spez. Vorl. zur Wirtschafts- und Sozialgeogr. (je nach Schwerp.) | WP | 8 | V | | |
| 6. Thematische Kartographie (K II) | P | 4 | Ü | LN | 5+3 |
| Teil 1: Theoretische Grundlagen und praktische Anwendungen | | | | | |
| Teil 2: GIS / Computerkartographie | | | | | |
| 7. Interpretation wirtschaftsgeographischer Karten und Luftbilder, Fernerkundung (K III) | P | 2 | Ü | LN | 6 |
| 8. Seminar zu speziellen wirtschaftsgeographischen Fragen | P | 2 | Ü | TN | 3 |
| 9. Quantitative Methoden der Wirtschaftsgeographie II: Einführung in geographische EDV – Anwendungen | P | 2 | Ü | TN | 3 |
| 10. Hauptseminar I | WP | 2 | Ü | LN | 7,5 |
| 11. Hauptseminar II | WP | 2 | Ü | LN | 7,5 |
| 12. Große Exkursion (mind. 2 Wochen) | WP | 7 | Ü | TN | 7 |
| 13. Empirische Methoden der Wirtschaftsgeographie (Geländepraktikum oder Projektstudie) | WP | 4 | Ü | LN | 4 |
| 14. Außenpraktikum (Betriebspraktikum) | WP | | | | 3 |
| Abschlussprüfung (Klausur und mündliche Prüfung) | | | | | 16 |
| Magisterarbeit | | | | | 25 |

VG = Verpflichtungsgrad

P = Pflichtveranstaltung

WP = Wahlpflichtveranstaltung

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung / Seminar

V = Vorlesung

Lei = Leistung

LN = Leistungsnachweis

TN = Teilnahmenachweis

ECTS = European Credit Transfer System

(2) Das Hauptstudium umfasst im Nebenfach folgende Lehrveranstaltungen:

| | VG | SWS | Art | Lei | ECTS |
|---|----|-----|-----|-----|------|
| 1. Regionale Geographie und regionalisierende Methoden | WP | 2 | V | | |
| 2. Spezielle Vorlesungen zur Wirtschafts- und Sozialgeographie (je nach Schwerpunkt) | WP | 5 | V | | |
| 3. Thematische Kartographie (K II) Theoretische Grundlagen und praktische Anwendungen | P | 2 | Ü | TN | 5 |
| 4. Interpretation wirtschaftsgeographischer Karten und Luftbilder, Fernerkundung (K III) | P | 2 | Ü | TN | 6 |
| 5. Hauptseminar | WP | 2 | Ü | LN | 7,5 |
| 6. Große Exkursion (mind. 1 Woche) | WP | 3 | Ü | TN | 6 |
| Magister-Abschlussprüfung (Klausur und mündliche Prüfung) | | | | | 5,5 |

VG = Verpflichtungsgrad

P = Pflichtveranstaltung

WP = Wahlpflichtveranstaltung

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung / Seminar

V = Vorlesung

Lei = Leistung

LN = Leistungsnachweis

TN = Teilnahmenachweis

ECTS = European Credit Transfer System

§ 20 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium des Hauptfachs sind gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5.14 MPO fünf Leistungsnachweise zu erbringen:

1. Thematische Kartographie (LN)
2. Karteninterpretation (LN)
3. Empirische Methoden der Wirtschaftsgeographie (LN)
4. Hauptseminar I (LN)
5. Hauptseminar II (LN)

Des Weiteren sind nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 MPO folgende Teilnahmenachweise zu erbringen:

1. Quantitative Methoden der Wirtschaftsgeographie II (TN)
2. Große Exkursionen (TN)
3. Außenpraktikum oder Projektstudie (TN)

(2) Im Hauptstudium des Nebenfachs ist gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5.14 MPO ein Leistungsnachweis zu erbringen:

Hauptseminar (LN)

Des Weiteren sind nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 MPO folgende Teilnahmenachweise zu erbringen:

1. Thematische Kartographie (TN)
2. Karteninterpretation (TN)
3. Große Exkursion (TN)

(3) Die Nachweise gemäß Absatz 1 und 2 sind Voraussetzung für die endgültige Zulassung zur Magisterprüfung.

(4) ECTS: European Credit Transfer System. Die volle ECTS-Punktzahl bei einer mit TN gekennzeichneten Veranstaltung kann nur dann gegeben werden, wenn eine schriftliche oder mündliche Prüfung darüber abgelegt wurde. Für eine einzelne Vorlesung werden nach einer Prüfung über den Inhalt drei ECTS-Punkte vergeben.

§ 21 Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung in Wirtschaftsgeographie als Hauptfach besteht aus der Magisterarbeit, einer schriftlichen und mündlichen Prüfung und als Nebenfach aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Über die Reihenfolge der einzelnen Prüfungsleistungen entscheidet die bzw. der Studierende. Empfohlen wird die Reihenfolge Magisterarbeit, Klausurarbeit, mündliche Prüfung.
- (2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll in der Magisterarbeit die Fähigkeit nachweisen, eine Problemstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens vier Monate; ist die Arbeit empirisch bzw. experimentell ausgerichtet, beträgt die Bearbeitungszeit höchstens sechs Monate. Das Thema der Magisterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Magisterprüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen bzw. experimentellen Thema um bis zu sechs Wochen, verlängern. Weitere Einzelheiten regelt § 21 MPO.
- (3) Für die schriftliche und für die mündliche Prüfung des Hauptfachs sind in Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer in der Regel vier, im Nebenfach in der Regel drei Themengebiete zu wählen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat in der schriftlichen Prüfung wahlweise ein Themengebiet zu bearbeiten; die übrigen Themengebiete sind Gegenstand der mündlichen Prüfung.
- (4) Die schriftliche Prüfung (Klausurarbeit) dauert im Hauptfach und im Nebenfach vier Zeitstunden.
- (5) Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach mindestens 30 und höchstens 45 Minuten, im Nebenfach mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.
- (6) Alle Fachprüfungen im Rahmen der Magisterprüfung, die nicht mindestens mit "ausreichend (4,0)" bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden, die Magisterarbeit kann einmal wiederholt werden. § 17 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Bei einer Wiederholung der Magisterarbeit kann das Thema nur dann innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der nicht mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewerteten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.
- (7) Alle weiteren Regelungen wie Zulassungsvoraussetzungen, Anmeldefristen, Anmeldeverfahren, Prüferwahl sind den entsprechenden Bestimmungen der MPO zu entnehmen.

IV Schlussbestimmungen

§ 22 Weiterbildung, Promotion

- (1) Nach Abschluss des Studium können in Aufbau- und Zusatzstudiengängen weitere wissenschaftliche oder berufliche Qualifikationen erworben werden, sofern die betreffenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden. Weitere Auskünfte erteilt die Zentrale Studienberatung.
- (2) Nach Abschluss des Studiums besteht die Möglichkeit einer Promotion. Einzelheiten sind der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät zu entnehmen.

§ 23 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die vom Sommersemester 1998 an erstmalig für den Magisterstudiengang Wirtschaftsgeographie an der RWTH eingeschrieben worden sind. Falls Studierende gemäß § 32 Abs. 1 MPO die Anwendung der geltenden MPO beantragen und genehmigt bekommen, so gilt diese Studienordnung auch für diese Studierenden.
- (2) Auf Antrag kann der Magisterprüfungsausschuss einen Wechsel zu dieser Studienordnung genehmigen. Beim Wechsel werden erbrachte Leistungsnachweise angerechnet.

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen ausser Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Philosophischen Fakultät vom 16.6.1999.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 8.12.2000

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlage

Studienplan Wirtschaftsgeographie als Hauptfach
+ ECTS (European Credit Transfer System)**I. Grundstudium**

| | SWS | Art | Lei | ECTS |
|---|-----|-----|-----|------|
| 1. Allgemeine Agrargeographie (Wirtschaftsgeographie I) | 2 | V | | |
| 2. Allgemeine Industriegeographie (Wirtschaftsgeographie II) | 2 | V | | |
| 3. Allg. Geographie der Dienstleistungen (Wirtschaftsgeographie III) | 2 | V | | |
| 4. Allgemeine Physische Geographie | 2 | V | | |
| 5. Einführung in die Wirtschaftsgeographie | 2 | Ü | TN | 2 |
| 6. Quantitative Methoden d. Wirtschaftsgeographie I: Teil 1: Grundlagen der Kartographie (K I) Teil 2: Einführung in die Statistik (mit EDV-Grundlagen) | 4 | Ü | LN | 8 |
| 7. Grundseminar Allgemeine Wirtschaftsgeographie | 2 | Ü | LN | 4 |
| 8. Sechs eintägige Exkursionen | 3 | Ü | TN | 4 |
| 9. Grundzüge der Wirtschaftswissenschaften I | 4 | Ü | TN | 5 |
| 10. Grundzüge der Wirtschaftswissenschaften II | 4 | Ü | TN | 5 |

II. Hauptstudium

| | | | | |
|--|---|---|----|-----|
| 1. Regionalplanung und Raumordnung | 2 | V | | |
| 2. Allgemeine Siedlungsgeographie (Kulturgeographie I) | 2 | V | | |
| 3. Allgemeine Bevölkerungsgeographie (Kulturgeographie II) | 2 | V | | |
| 4. Regionale Geographie und regionalisierende Methoden | 4 | V | | |
| 5. Spez. Vorl. zur Wirtschafts- und Sozialgeogr. (je nach Schwerpunkt) | 8 | V | | |
| 6. Thematische Kartographie (K II) Teil 1: Theoretische Grundlagen und praktische Anwendungen Teil 2: GIS / Computerkartographie | 4 | Ü | LN | 5+3 |
| 7. Interpretation wirtschaftsgeographischer Karten und Luftbilder, Fernerkundung (K III) | 2 | Ü | LN | 6 |
| 8. Seminar zu speziellen wirtschaftsgeographischen Fragen | 2 | Ü | TN | 3 |
| 9. Quantitative Methoden der Wirtschaftsgeographie II: Einführung in geographische EDV - Anwendungen | 2 | Ü | TN | 3 |
| 10. Hauptseminar I | 2 | Ü | LN | 7,5 |
| 11. Hauptseminar II | 2 | Ü | LN | 7,5 |
| 12. Große Exkursion (mind. 2 Wochen) | 7 | Ü | TN | 7 |
| 13. Empirische Methoden der Wirtschaftsgeographie (Geländeprakti- kum oder Projektstudie) | 4 | Ü | LN | 4 |
| 14. Außenpraktikum (Betriebspraktikum) | | | | 3 |
| Abschlussprüfung (Klausur und mündliche Prüfung) | | | | 16 |
| Magisterarbeit | | | | 25 |

Im Studienplan ist ein Vorabzug von 10 % der Semesterwochenstunden (= 7 SWS) erfolgt, der für Veranstaltungen nach Wahl zur Verfügung steht.

Erläuterung der Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung / Seminar

V = Vorlesung

Lei = Leistung

LN = Leistungsnachweis

TN = Teilnahmenachweis

ECTS = European Credit Transfer System

Anlage

Studienplan Wirtschaftsgeographie als Nebenfach
+ ECTS (European Credit Transfer System)**I. Grundstudium**

| | SWS | Art | Lei | ECTS |
|---|-----|-----|-----|------|
| 1. Allgemeine Agrargeographie (Wirtschaftsgeographie I) | 2 | V | | |
| 2. Allgemeine Industriegeographie (Wirtschaftsgeographie II) | 2 | V | | |
| 3. Allg. Geographie der Dienstleistungen (Wirtschaftsgeographie III) | 2 | V | | |
| 4. Allgemeine Physische Geographie | 2 | V | | |
| 5. Einführung in die Wirtschaftsgeographie | 2 | Ü | TN | 2 |
| 6. Quantitative Methoden d. Wirtschaftsgeographie I: Teil 1: Grundlagen der Kartographie (K I) Teil 2: Einführung in die Statistik (mit EDV-Grundlagen) | 4 | Ü | LN | 8 |
| 7. Grundseminar Allgemeine Wirtschaftsgeographie | 2 | Ü | LN | 4 |
| 8. Sechs eintägige Exkursionen | 3 | Ü | TN | 4 |
| 9. Grundzüge der Wirtschaftswissenschaften I | 4 | Ü | TN | 5 |
| 10. Grundzüge der Wirtschaftswissenschaften II | 4 | Ü | TN | 5 |
| Zwischenprüfung (umfasst die Gebiete 1-4) | | | | 12 |

II. Hauptstudium

| | | | | |
|---|---|---|----|-----|
| 1. Regionale Geographie und regionalisierende Methoden | 2 | V | | |
| 2. Spezielle Vorlesungen zur Wirtschafts- und Sozialgeographie (je nach Schwerpunkt) | 5 | V | | |
| 3. Thematische Kartographie (K II) Theoretische Grundlagen und praktische Anwendungen | 2 | Ü | TN | 5 |
| 4. Interpretation wirtschaftsgeographischer Karten und Luftbilder, Fernerkundung (K III) | 2 | Ü | TN | 6 |
| 5. Hauptseminar | 2 | Ü | LN | 7,5 |
| 6. Große Exkursion (mind. 1 Woche) | 3 | Ü | TN | 6 |
| Magister-Abschlussprüfung (Klausur und mündliche Prüfung) | | | | 5,5 |

Im Studienplan ist ein Vorabzug von 10 % der Semesterwochenstunden (= 4 SWS) erfolgt, der für Veranstaltungen nach Wahl zur Verfügung steht.

Erläuterung der Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung / Seminar

V = Vorlesung

Lei = Leistung

LN = Leistungsnachweis

TN = Teilnahmenachweis

ECTS = European Credit Transfer System

Anhang

Auskunfts- und Beratungsstellen

Postanschrift der RWTH

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
52056 Aachen, Tel.: 0241-801

Geographisches Institut

Wüllnerstraße 5-7
52056 Aachen, Tel.: 0241-806056

Philosophische Fakultät

52056 Aachen, Kármánstraße 17/19
Tel.: 0241-806002, 806046

Magisterprüfungsausschuss

c/o Dekanat der Philosophischen Fakultät (Fachbereich 7)
52056 Aachen, Kármánstraße 17/19
Tel.: 0241-806046

Fachschaft Philosophie (7/1)

52056 Aachen, Kármánstr. 11
Tel.: 0241 - 806001

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

52062 Aachen, Turmstr. 3
Tel. 0241-80 37 92
Öffnungszeiten: Mo - Fr 11.30 - 14.00 Uhr
in der vorlesungsfreien Zeit nur Di und Do

Abteilung für studentische Angelegenheiten (Studierendensekretariat)

52062 Aachen, Wüllnerstraße 1
Tel: 0241 - 80 40 08/40 09/40 20/40 21/42 14/45 15
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 09.00-12.00 Uhr und Mi 13.00-16.00 Uhr

Zentrale Studienberatung

52062 Aachen, Templergraben 83

Tel.: 0241-80 40 50/4051,

Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 08.30-12.30 Uhr, Mo 15.00-16.00 Uhr sowie Mi 15.00 - 17.30 Uhr

Zentrales Prüfungsamt

52062 Aachen, Schinkelstr./Ecke Wüllnerstr. (Großes Hörsaalgebäude/Audimax)

Tel.: 0241-804341

Sprechstunden: Mo-Fr. 10.00-12.00 Uhr und Do 14.00-15.30

Studentenwerk Aachen

52062 Aachen, Turmstraße 3

Förderungsabteilung (BaföG): Tel. 0241-888-4-0

Sprechstunden: Mo – Do 08.00 – 13.00, Mo - Do 14.00 – 16.00 Uhr

Wohnheimsverwaltung: Tel. 0241-888-4401/402/404/405

Sprechstunden: Mo-Fr 9.30-12.30 Uhr, Di und Do 14.00 – 15.30 Uhr

Akademisches Auslandsamt

52062 Aachen, Ahornstraße 55

Tel. 0241-804100 - 4108

Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 10.00-12.00 Uhr

Beratung von schwerbehinderten Studierenden

52056 Aachen, Templergraben 55,

Herr Hohenstein, Dez. 1.0

Tel. 0241-804018

Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH

52062 Aachen, Kármánstraße 9, 3. Etage, Raum 314

Tel. 0241-803576